2012 / Nr. 91 vom 19. November 2012

281. Beschluss des Universitätsrates

Der Universitätsrat beauftragt und ermächtigt gem. § 47 Abs. 2 UG 2002 idgF seinen Vorsitzenden, Herrn Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Mazal, bei Entscheidungen des Rektorats in wirtschaftlichen Angelegenheiten die Funktion des Rektors ab sofort bis zur Betrauung einer oder mehrerer anderer Personen, längstens jedoch bis zur Bestellung eines neuen Rektors, wahrzunehmen.

Anmerkung: Dieser Beschluss derogiert dem im Mitteilungsblatt 2012 / Nr. 77 vom 9. Oktober 2012 publizierten Beschluss.

Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Mazal Vorsitzender des Universitätsrates